

4. Jahrgang · Ausgabe 1 · 1998

# KURIER

Das Magazin der Aqua-Kommunal-Service GmbH & Co. KG

Der Euro kommt ⇒ Seite 7 / 8

Plan der Belastung der Vorfluter ⇒ Seite 9

Sicherung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für  
wasserwirtschaftliche Anlagen auf privatem Grund und Boden ⇒ Seite 10 / 11

# Der Euro kommt

von Monika Haubold ☎ (0335) 5623105

## Der Weg zum Euro

**28. Februar 1998:** Die EU-Mitgliedsländer legen ihre endgültigen Zahlen über die Konvergenzberichte des Jahres 1997 vor.

**25. März 1998:** EU-Kommission und EWI veröffentlichen ihre Konvergenzberichte und Empfehlungen über die Teilnehmer an der Währungsunion.

**Mitte April 1998:** Konsultationen zwischen EU-Kommission, Ministerrat und Europäischem Parlament; die Abgeordneten haben nur ein Anhörungs- und Konsultationsrecht.

**1. Mai 1998:** Die Finanzminister der EU sprechen eine Empfehlung aus, welche Länder an der Währungsunion von 1999 an teilnehmen sollen.

**2. Mai 1998:** Sondersitzung der EU-Finanzminister, Festlegung der bilateralen Wechselkurse der Teilnehmerwährungen.

**Anfang Juni 1998:** Euro-Einführungsgesetz verabschiedet.

**1. Januar 1999:** Die Wirtschafts- und Währungsunion tritt in Kraft. Übergangsfrist von drei Jahren: Die nationalen Währungen bestehen neben dem Euro fort.

**1999-31.12.2001:** Übergangsphase

**1. Januar 2002:** Euro ist Zahlungswährung; öffentliche Verwaltung startet mit Euro.

Auch wenn eine Reihe von Wissenschaftlern und Politikern gegen die Einführung des EURO zum 01.01.1999 sind und sogar das Bundesverfassungsgericht angerufen wurde, der EURO kommt und dürfte kaum noch aufzuhalten sein.

Das EURO-Einführungsgesetz, das im Juni diesen Jahres verabschiedet werden soll, wird die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen, Rechnungslegung und Bilanzierung aber auch Vertragserfüllungen ab dem 01.01.1999 in EURO durchführen zu können.

Allerdings ist der EURO von 1999 bis 2001 nur Buchwährung, während die Deutsche Mark als „Unterwährung/Rechnungseinheit“ Zahlwährung bleibt. Erst im Jahr 2002 wird die Deutsche Mark endgültig ihre Existenz als Zahlungsmittel verlieren.

Für Betriebe stellt sich daher die Frage, ab wann soll der EURO Hauswährung werden.

Dies gilt insbesondere für den Personal- und Abrechnungsbereich bedingt durch seine Abhängigkeiten und Vollzugsarbeiten für den Staat, der erst zum 01.01.2002 im „big bang“ umstellen will. Das heißt, das Finanzamt akzeptiert bis zuletzt generell nur DM in Steuerberechnungen, -abführungen, Steuerbescheiden und -anmeldungen.

Auch die Sozialversicherungsträger verlangen alle Beitragsnachweise und Meldungen, Auskünfte und Bescheinigungen auf DM-Basis.

Der Arbeitgeber hat (nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 EURO

VO II) die Möglichkeit, ab 01.01.1999 Löhne und Gehälter im bargeldlosen Zahlungsverkehr in EURO oder Deutsche Mark zu überweisen.

Die Kreditwirtschaft hat hier vorgesorgt. Sie führt den bargeldlosen Zahlungsverkehr der Banken untereinander ab 01.01.1999 auf EURO-Basis durch, egal ob die Überweisung auf EURO oder DM lautet. Entscheidend ist das Empfängerkonto. Wird das Arbeitnehmer-Konto auf DM-Basis geführt, so wird ihm sein Entgelt in DM gutgeschrieben, auch wenn der Arbeitgeber die Zahlung in EURO vorgenommen hat.

Für bestehende Verträge gilt das Prinzip der Vertragskontinuität. Das heißt, in der Übergangsphase bis zum 31.12.2001 bleiben die DM-Werte unverändert fortbestehen. Dies gilt insbesondere auch für bestehende Arbeitsverträge.

Für Arbeitgeber, die bereits in dieser Übergangsphase auf EURO umstellen, gelten Vorgaben des Umrechnungsfaktors unter Berücksichtigung der 6 signifikanten Stellen für die Umstellung der einzelnen Vergütungsbestandteile. Zu berücksichtigen ist hierbei, inwieweit die Vergütung in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen geregelt ist, die bis zum Auslaufen auf DM lauten.

Das Beispiel für die Umstellung in der Übergangsphase zeigt, welche Probleme auf Sie zukommen können.

**Rundungsprobleme DM/EURO in der Übergangsphase**

Beispiel: Umrechnungsfaktor 1,96439

Gehalt	3.200,00 DM	1.629,00 EURO
Zulage	866,89 DM	441,30 EURO
Einmalbezug	500,00 DM	254,53 EURO
VWL	13,00 DM	6,62 EURO
	4.579,89 DM	2.331,45 EURO
	2.331,46 EURO	

In diesem Fall erhält der Arbeitnehmer 1 Cent weniger. Es gibt jedoch Gegenbeispiele, in denen der Arbeitgeber 1 Cent mehr zahlen muß.

Für die Abführung der SV-Beiträge könnte daraus ergeben: (jeweils AN / AG-Anteil)

KV	6,90 %	160,87 EURO	316,01 DM
PV	0,85 %	19,82 EURO	38,93 DM
RV	10,15 %	236,64 EURO	464,86 DM
AV	3,25 %	75,77 EURO	148,85 DM
		493,10 EURO	968,65 DM
		968,64 DM	

Eigentlich erhält die Krankenkasse 968,64 DM, aber laut Beitragsnachweis erhält sie 968,65 DM. Den Mehrpfennig zahlt der Arbeitgeber.

Jedes Unternehmen muß für sich Pro und Contra einer EURO-Umstellung in der Übergangsphase abwägen und seine Entscheidung auf seine Belange zuschneiden.

**IMPRESSUM**

Herausgeber: AKS Aqua-Kommunal-Service  
GmbH & Co. KG  
Buschmühlenweg 171  
15230 Frankfurt (Oder)  
Telefon: (0335) 5623-0  
Telefax: (0335) 535239, 535237

Redaktionsteam: Dr.rer.nat.B. Kuhn, W. Münnich,  
H. Kolax, G. Schotte

Gestaltung: S. Jung

Druck: AKS GmbH & Co. KG

# Plan der Belastung der Vorfluter

von Dr. rer. nat. Bernhard Kuhn ☎ (0335) 5623199

Als eine neue Aufgabe im Sinne von wasserwirtschaftlichen Dienstleistungen für Kommunen hatte die AKS für die Stadt Frankfurt (Oder) Pläne der Belastung der Vorfluter zu erarbeiten. Diese Belastbarkeitsprüfungen und Aufnahmebilanzen für jeden Vorfluter stellen ein wichtiges und ergänzendes Dokument im Rahmen von Generalentwässerungsplanungen in Stadtgebieten dar. Die AKS hat hierzu eine Vorgehensweise und Berechnungsmethodik entwickelt, die analog für andere Stadtgebiete nutzbar sind.

## Veranlassung, Notwendigkeit und Nutzen

Ein Plan der Belastung der Vorfluter dient vor allem als Entscheidunggrundlage bei Anfragen bzw. Anträgen zur Einleitung von Regenwasser in die Vorfluter.

Derartige Fragestellungen treten insbesondere bei der Planung von Bauvorhaben (Wohn- und Gewerbegebiete, Straßenbau) auf.

Mit dem Plan der Belastung wird der Vorfluter nach Abschnitten strukturiert. Er gibt an, für welche abzuleitenden Regenwassermengen der jeweilige Abschnitt ausgelegt ist insbesondere, welche freien Aufnahmekapazitäten im jeweiligen Abschnitt noch bestehen.

Auf dieser Grundlage können Genehmigungen erteilt, bzw. Auflagen z. B. zum Regenrückhalt ausgesprochen werden. Stimmen bei dem betrachteten Vorfluterabschnitt die Aufnahmekapazität mit der abzuleitenden Regenwassermenge (alle Angaben beziehen sich auf den Bemessungsregen  $r_{15, n=1}$ ), überein, so gibt der Plan an, über welche Maßnahmen in angepassten Etappen die Leistungsfähigkeit erhöht werden kann.

Voraussetzung für die Ermittlung der freien Ableitungskapazitäten ist die Aufnahme der hydraulischen Leistungsfähigkeit entlang des Vorfluterverlaufes, sowie der Ermittlung aller bei einem Bemessungsregen dem Vorfluter zuströmenden Regenwässer aus bebauten bzw. unbebauten Flächen im Einzugsgebiet unter Beachtung bereits erteilter Genehmigungen.

Der Plan der Belastung der Vorfluter ergänzt den Generalentwässerungsplan. Er bietet rechtzeitig Einflußmöglichkeiten bei der Gestaltung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. Mit dem Plan der Belastung der Vorfluter erhält das Bauamt ein Instrument für fundierte Beratungen und Entscheidungen.

Im einzelnen besitzt der Plan folgenden Aufbau:

## Inhalt und Aufbau des Planes der Belastung der Vorfluter

Textteil

### 1. Einleitender Teil

Es werden der Gewässerverlauf, das Einzugsgebiet; vorhandene Daten, bisherige gewässerkundliche Untersuchungen und vorhandene Einleitungsgenehmigungen beschrieben.

### 2. Strukturierung des Vorfluterverlaufes

Es erfolgt die Bewertung der hydraulischen Leistungsfähigkeit und der Ausweis von Engpässen sowie die Unterteilung des Gewässers in Bewertungsabschnitte anhand der von der Mündung zur Quelle abnehmenden Durchlaßfähigkeit der Profile.

### 3. Abschnittsweise Bewertung der Belastbarkeit des Vorfluters

Pro Abschnitt werden ausgehend von der hydraulischen Leistungsfähigkeit mögliche Zuflußmengen aus bebauten und unbebauten Flächen während eines Bemessungsregens durchgeführt und freie Aufnahmekapazitäten gegenübergestellt.

Zeigt sich bei der Bilanzierung eine Überlastung des Abschnittes, so werden Möglichkeiten zur Schaffung freier Kapazitäten oder andere Lösungen ermittelt und aufgezeigt.

### 4. Berücksichtigung zukünftiger Anforderungen und notwendige Maßnahmen der Gewässergestaltung

Es wird geprüft, inwieweit künftige Anforderungen aus Flächennutzungsplänen oder anderen Planungen abdeckbar sind und unter welchen Voraussetzungen die ausgewiesenen freien Kapazitäten gültig sind (Instandhaltungen, Maßnahmen).

### 5. Zusammenfassung

Als Zusammenfassung ergibt sich der Plan der Belastung der Vorfluter als überschaubare Grafik und Tabelle.

Zugehörige Anlagen:

- Übersichtskarte
- Lage der Durchlässe und Einleitungen
- Liste der Durchlässe und Profile
- Lage der bewerteten Flächen
- Auflistung vorliegender

Einleitungsgenehmigungen

- Abflußbildung aus unbebauten Flächen
- Lage der bewerteten Abschnitte des Vorfluters
- Längsschnitt
- Liste der Schäden an Bauwerken und am

Grabenprofil sowie der

Abwassereinleitungen

- Gewässerbegehungsprotokolle
- Fotodokumentation

Mit den in Frankfurt (Oder) gewonnenen Erfahrungen, der entwickelten Methodik und der verfügbaren Technik ist die AKS in der Lage rationell und kurzfristig derartige Pläne auch für andere Stadt- bzw. Entwässerungsgebiete zu erstellen.

# Sicherung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen auf privatem Grund und Boden

von Dipl.- Ing. Hans-Jürgen Schettler ☎ (0335) 5623196

## Gesetzliche Grundlagen

-Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBer G) vom 20.12.1993 (BGBl. I 1993 S. 2182 ff) in Kraft getreten am 25.12.1993

-Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - Sachen - R - DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I 1994 S. 3900 ff) in Kraft getreten am 11.01.1995

**Anmerkung** Landesrechtliche Regelungen, Verwaltungsvorschriften u. ä. für das Land Brandenburg gibt es bisher nicht.

## Sachverhalt

Ein Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsvorgänger verlegten in den Jahren bis 1990 in den 5 neuen Bundesländern Ver- und Entsorgungsleitungen auf der „grünen Wiese“, analoges gilt für Anlagen zur Wasser- bzw. Abwasserfortleitung (Druckerhöhungsstationen, Brunnen, Pumpwerke). Dabei wurde wissentlich oder unwissentlich privater Grund und Boden in Anspruch genommen.

Verträge mit dem Eigentümer sind nicht auffindbar bzw. wurden nicht abgeschlossen. Eintragungen im Grundbuch existieren nicht.

Kann der jetzige Eigentümer des Grund und Bodens die Umverlegung der Leitung verlangen?

## Lösung

Handelt es sich um eine Leitung, die den Allgemeinen Versorgungsbedingungen über die Versorgung mit Wasser entspricht, ist der Grundstückseigentümer, der selbst Anschlussnehmer war, zur unentgeltlichen Duldung der Verlegung dieser Leitung verpflichtet.

Ansonsten ist der Eigentümer auf vorn genannten Gesetzlichkeiten zur gesetzlich begründeten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu verweisen (Paragr. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz, Paragr. 1. Sachenrechts DVO).

Eine Leitungsverlegung ist somit nicht erforderlich.

Wie ist nun der Verfahrensweg zur Sicherung dieser Dienstbarkeiten?

## Randbedingungen

-Es muß sich um eine am 03. Oktober 1990 genutzte Anlage zur Ver- und Entsorgung handeln, die öffentlichen Zwecken diene.

Das sind folgende Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung:

- für die Förderung, Sammlung und Fortleitung eingerichtete Leitungen, Kanäle oder Gräben;
- öffentliche Sammelbecken;
- Pumpstationen;
- Brunnen;
- Wasserbehälter;
- Sonder- und Nebenanlagen.

Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung:

- Für die Förderung, Sammlung und Fortleitung eingerichtete Leitungen, Kanäle und Gräben;
- Sammelbecken, Regenrückhaltebecken;
- Pumpstationen;

- Absturzbauwerke;
- Regenwasserentlastungsanlagen
- Sonder- und Nebenanlagen

-Auch Anlagen für Pegel, Gütemeßstationen, Grundwassermeßstellen einschl. Leitungen und Datenübertragungsanlagen, die am 03.10.1990 genutzt waren, fallen unter diese Gesetzlichkeiten.

-Wasserwerke und Abwasserbehandlungsanlagen fallen **nicht** unter diese Regelung, desgleichen Anlagen, die 1990 gebaut aber noch nicht genutzt wurden.

-Für Wasserversorgungsleitungen, die der Grundstückseigentümer gemäß AVB Wasser zu dulden hatte wird keine beschränkte persönliche Dienstbarkeit begründet, da diese Bestimmungen dem Versorgungsunternehmen eigene Leitungsführungsrechte verschaffen.

-Das antragstellende Versorgungsunternehmen muß am 11.01.1995 Betreiber bzw. sein Rechtsnachfolger für die Anlage sein.

## Verfahrensweg

Da die Sachenrechts-DVO zum Tage des Inkrafttretens für die Leitungsführungsrechte bei Wasserversorgungsleitungen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten begründet hat, ist das Grundbuch unrichtig geworden.

Die Bestimmungen des Grundbuchbereinigungsgesetzes bzw. der Sachenrechts-Durchführungsverordnung sehen vor, daß die zuständigen Behörden dem Versorgungsunternehmen bescheinigen, welches Grundstück in welchem Umfang mit der Dienstbarkeit belastet ist. Für diese Bescheinigung ist ein Antrag des Versorgungsunternehmens erforderlich.

Zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens ist **vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelungen** die Untere Wasserbehörde.

## Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes muß folgende Angaben enthalten:

- Eine knappe Beschreibung der Anlage (Art der Anlage);
- die grundbuchmäßige Bezeichnung des belasteten Grundstücks.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eine auf Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karte mit folgendem Inhalt:

- a) Verlauf der Leitung einschließlich der Schutzstreifen,
- b) Angabe der Standorte aller Pumpwerke, Brunnen, Brunnengalerien, Regenwasserrückhaltebecken, Wassertürme, Absturzbauwerke und vergleichbarer Neben- und Sonderanlagen sowie

- c) Angaben der Standorte der gewässerkundlichen Meßanlagen, der dafür erforderlichen Leitungen und Datenübertragungsanlagen.

Die Darstellung hat so genau zu erfolgen, daß die betroffenen Flurstücke erkennbar sind.

Ein Antrag kann sich auf mehrere Grundstücke und Rechte beziehen, wenn es sich um eine zusammenhängende Leitungstrasse handelt.

- Eine Liste, aus der sich ergibt, welchen Gesamtinhalt die Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken, falls diese aus mehreren Flurstücken bestehen, auf den jeweiligen Flurstücken hat,
  - ein Übersichtsplan, der auch schematisch sein kann, über das Gesamtnetz, zu dem die beantragte Leitung gehört, den Standort der Anlage sowie die für ihren Zustand am 03. Oktober 1990 maßgeblichen Entscheidungen über die Errichtung, den Ausbau oder die Rekonstruktion der Leitung und der Angabe wie die bescheinigte Anlage am 03. Oktober 1990 genutzt wurde und ob das antragstellende Versorgungsunternehmen am 31. Januar 1995 Betreiber der Anlage war oder Rechtsnachfolger dieses Betreibers ist.
- Diese Unterlagen sind bei der zuständigen Behörde einzureichen.

### Behördlicher Verfahrensweg

(Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung):

Die zuständige Behörde macht den Antrag oder den Ort, an dem der Antrag und die ihm beigefügten Unterlagen eingesehen werden können, in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt. Hierbei sind die Art der Leitung und die betroffene Kommune anzugeben.

Nach Ablauf von 4 Wochen von dem Tage der Bekanntmachung nach Absatz 1 erteilt die zuständige Behörde die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung.

Ist kein Widerspruch erhoben, so bescheinigt die Behörde, daß auf den in der Liste bezeichneten Grundstücken oder Flurstücken zugunsten des antragstellenden Versorgungsunternehmens eine Dienstbarkeit mit dem für das Grundstück jeweils angegebenen Inhalt besteht.

Die Bescheinigung soll gemarkungsweise erteilt werden, auch soweit sich der Antrag nicht nur auf eine Gemarkung beschränkt.

Wird ein Widerspruch rechtzeitig erhoben, so hört die Behörde die Personen oder Stellen an, welche die Anträge eingereicht haben. Wenn danach ein Fehler offenkundig ist, bescheinigt sie die Dienstbarkeit mit den erforderlichen Abweichungen von den zunächst vorgelegten Nachweisen. Ist ein Fehler nicht vorhanden oder nicht offenkundig, so bescheinigt die Behörde die Dienstbarkeit wie beantragt, vermerkt jedoch bei dem Grundstück oder Flurstück, auf das sich der Widerspruch bezieht, den Widerspruch des Eigentümers. Ist der Widerspruch verspätet, so entfällt dieser Vermerk und der Grundstückseigentümer ist auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

Das Versorgungsunternehmen erhält dann die bestätigten ggf. mit Vermerken ergänzten Unterlagen zurück und kann daraufhin die Grundbuchberichtigung veranlassen.

### Grundbuchberichtigung

Auf Antrag des Versorgungsunternehmens, dem eine der Zahl der betroffenen Grundbuchblätter entsprechende Anzahl Kopien der ersten Seite des Antrags beizufügen sind, berichtigt das Grundbuchamt das Grundbuch, indem es das Recht auf Grund der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung an rangbereiter Stelle einträgt. Das Grundbuchamt kann verlangen, daß die auf Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karte vorgelegt wird. Ein Teilvollzug ist zulässig. In der Eintragung ist nach Möglichkeit auf die Bescheinigung unter Angabe der Behörde, ihres Geschäftszeichens und des Aus-

stellungsdatums Bezug zu nehmen. Enthält die Bescheinigung einen Vermerk über einen Widerspruch des Grundstückseigentümers, so ist an rangbereiter Stelle ein Widerspruch folgenden Inhalts einzutragen: „Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs wegen eines nicht eingetragenen Leitungs- und Anlagenrechts gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 GBBerG zu Gunsten von ...“ unter Angabe des Namens und des Sitzes des Versorgungsunternehmens sowie des Eintragsdatums.

### Inhalt der Leitungs- und Anlagenrechte in bezug auf wasserwirtschaftliche Anlagen

Die nach § 9 Abs. 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit umfaßt das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko auf dem Grundstück bei Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung (§9 Abs. 9 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes):

- Wasser oder Abwasser in einer Leitung, einem (Sammel-) Kanal oder in einem Graben zu führen,
- die für die Fortleitung auf dem jeweiligen Grundstück eingerichteten Brunnen, Brunnengalerien, Pumpwerke, Wassertürme, Regenwasserrückhaltebecken, Absturzbauwerke, öffentliche Sammelbecken und ähnliche Sonder- und Nebenanlagen zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und zu erneuern,
- die gewässerkundliche Maßanlage einschließlich der dann erforderlichen Leitungen und Datenübertragungsanlagen zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern.

Die Fortleitung schließt die Förderung und Sammlung mit ein. Für den Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sind Art und Umfang der gesicherten Anlagen am 3. Oktober 1990 maßgeblich.

### Fristen und Entschädigungsregelungen

Die Frist zur grundbuchmäßigen Sicherung der Anlagen und Leitungsrechte endet mit dem 31.12.2005. Entschädigt wird in 2 Raten (analog Energieversorgungsleitungen) hälftig zum 01.01.2001 und zum 01.01.2011. Voraussetzung ist, daß die beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist und die Grundstückseigentümer das Versorgungsunternehmen zur Leistung der Entschädigung aufgefordert hat. Abweichende Regelungen zwischen Grundstückseigentümer und Versorgungsunternehmen sind möglich (z.B. gleich volle Entschädigung). Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Umfang der für die Dienstbarkeit beanspruchten Fläche multipliziert mit ca. 10 % des ortsüblichen Bodenpreises. Der Vorteil dieser gesetzlichen Regelungen liegt darin, daß die Leitungsrechte z. Zt. gesetzlich auch ohne gesonderte Vereinbarungen gesichert sind. Bis zum Jahr 2005 ist aber die grundbuchliche Sicherung erforderlich, da ansonsten diese Rechte nach Ablauf dieser Frist erlöschen. Die Leitungs- und Anlagenrechte für bis zum 03.10.1990 errichtete und genutzte wasserwirtschaftliche Anlagen können auch gegen den Willen des Grundstückseigentümers durchgesetzt werden. Die grundbuchmäßige Eintragung dieser Rechte erlischt auch bei Grundstücksverkäufen nicht. Über Fragen und Probleme bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen wird in einem separaten Beitrag diskutiert.